Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ohne Anregungen, Bedenken oder Hinweise:

Vodafone GmbH, Niederlassung Nord-West, Ratingen: Schreiben vom 10.06.2020
PLEdoc GmbH, Essen: Schreiben vom 10.06.2020
GELSENWASSER AG, Lüdinghausen: Schreiben vom 12.06.2020
RWTH Aachen University, Dez. 10.0, Abt. 10.2 Baumanagement: Schreiben vom 16.06.2020
LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe: Schreiben vom 17.06.2020
Thyssengas GmbH, Liegenschaften u. Geoinformation/Dokumentation, Dortmund: Schreiben vom 17.06.2020
Westnetz GmbH, Spezialservice Gas, Dortmund: Schreiben vom 22.06.2020
Lippeverband, Dortmund: Schreiben vom 15.07.2020

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
1. Amprion GmbH, Dortmund: Schreiben vom 15.06.2020	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.** Im Vorliegenden Verfahren sind alle in Frage kommenden Leitungsbetreiber beteiligt worden. **Der Anregung wird insofern gefolgt.**
2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW, Dortmund: Schreiben vom 17.06.2020	
Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Vorhabenbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Werne“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Auch heute noch einwirkungsrelevanter oberflächennaher Altbergbau ist im Planungsraum in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu der Planänderung keine Bedenken vorgetragen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die	Der Feldeseigentümer des Bergwerksfeldes „Werne“ ist im Rahmen des Verfahrens beteiligt worden. **Der Anregung wird gefolgt.** **Die Bearbeitungshinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
3. Deutscher Wetterdienst, München: Schreiben vom 01.07.2020	
Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegten Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Im Rahmen der 43. FNP-Änderung wird der Ist-Zustand im Plangebiet erhalten, so dass keine Auswirkungen auf das Klima eintreten. Eine bauliche Entwicklung wird nicht vorbereitet. Auswirkungen auf das Klima sind mit der Änderung des Flächennutzungsplans also nicht verbunden. **Der Anregung wird insofern gefolgt.**
4. Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität: Schreiben vom 15.07.2020	
Nach Auswertung der Unterlagen weise ich darauf hin, dass im weiteren Verfahren	Der Umweltbericht wurde fortgeschrieben, berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
der Umweltbericht weiter zu qualifizieren und dabei die BauGB-Novelle von 2017 zu berücksichtigen ist. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes können die noch ausstehenden Punkte auch z.B. mit der Aussage zusammengefasst werden, dass diese durch die aktuelle Planung nicht tangiert werden. Maßgeblich ist letztendlich, dass auch für Dritte erkennbar ist, dass man sich mit sämtlichen Positionen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB auseinandergesetzt hat.	der BauGB-Novelle von 2017 und ist vollständig. **Der Anregung wird insofern gefolgt.**
Die Ausführungen zum Monitoring können – auch nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.07.2020 – so mitgetragen werden, weil mit der Flächennutzungsplanänderung keine Veränderung der realen Nutzung verbunden ist.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass sich im Bereich der derzeitig ausgewiesenen Wohnbaufläche im oberen Drittel (nördlich) die Altablagerung 08/649 und im unteren Drittel (südlich) die Altablagerung Nr. 08/419, siehe Skizze (Anlage) befinden. Hierzu liegen mir folgende Erkenntnisse vor: AA 08/649:	
Hierbei handelt es um eine im Luftbild von 1894 erkennbare Hohlform. Im Luftbild von 1952 ist diese Fläche verfüllt. Die Mächtigkeit der Verfüllung wird mit 1- < 3m angegeben. Über die Art und die chemische Qualität der verfüllten Materialien liegen mir keine Kenntnisse vor.	Die Altablagerung 08/649 liegt innerhalb der Umgrenzung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans.
AA 08/419:	
Hierbei handelt es um eine im Luftbild von 1944 erkennbare Hohlform. Im Luftbild von 1952 ist diese Fläche verfüllt. Die Mächtigkeit der Verfüllung wird mit < 1m angegeben. Über die Art und die chemische Qualität der verfüllten Materialien liegen mir keine Kenntnisse vor.	Die Altablagerung 08/419 liegt östlich des Änderungsbereichs der 43. Flächennutzungsplanänderung.
Insofern rege ich an die Begründung entsprechend zu ergänzen.	Auf beide Altablagerungen wird in der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzugsplans hingewiesen. Eine weitergehende Untersuchung der Altablagerungen ist nicht erforderlich, da sich durch die FNP-Änderung die tatsächliche Nutzung der Fläche nicht ändert. **Der Anregung wird gefolgt.**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
5. Westnetz Gmbh, RZ Östliches Ruhrgebiet, Recklinghausen: Schreiben vom 17.08.2020	
Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Projektierungsanzeige keine • Gashochdruckleitungen • Höchstspannungsleitungen (Strom) • Stromversorgungsleitungen • Gasniederdruckversorgungsleitungen unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**
Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden oder bei Arbeiten ein Kabel bzw. Rohr, dass nicht in den beigefügten Plänen vorkommt, freigelegt werden, bitten wir um frühzeitige Information.	Im Rahmen der 43. FNP-Änderung wird der Ist-Zustand im Änderungsbereich erhalten. Eine bauliche Entwicklung wird nicht vorbereitet. Planungen und bauliche Arbeiten sind daher für den im Plan gekennzeichneten Bereich nicht vorgesehen.
Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**
Diese Stellungnahme ergeht ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Werne Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromnetzanlagen, der Werne Gasnetz GmbH als Eigentümerin der Gasnetzanlagen und der West-netz GmbH als Eigentü-	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
merin der sonstigen Netzanlagen.	